

# **Hygienekonzept der Landesregierung für Chorproben, Stand: 5.6.2020**

**Für alle Chorproben sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:**

## **1. Organisation der Chorproben:**

- a. Die Chorproben sollen im Freien stattfinden.
- b. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitraum des Besuchs sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- c. Die Nutzung von sanitären Einrichtungen und Umkleiden ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.
- d. Bei den Chorproben ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten. Für die Proben ist eine verbindliche Sitzordnung festzulegen. Die Probe sollte nicht länger als 30 Minuten je Gruppe dauern.
- e. Der Sicherheitsabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 Meter. Der Abstand kann auf 2 Meter minimiert werden, wenn ein Spuckschutz zwischen Chor und Chorleiter vorhanden ist.
- f. Bei Chorproben, die ausnahmsweise innen stattfinden, muss der Raum nach 30 Minuten für 15 Minuten gelüftet werden.

## **2. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:**

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von der Probe auszuschließen.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten des Raumes die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- c. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

## **3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:**

Sind vorerst für unsere Probe nicht relevant.

## **4. Generell gilt:**

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte/ verantwortliche Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

**Wir appellieren an alle Chöre, an alle Sängerinnen, Sänger, Chorleiterinnen und Chorleiter, dieses Vertrauen durch absolute Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften zu rechtfertigen und nicht leichtsinnig zu gefährden. Die Hygienevorschriften sind in keiner Beziehung verhandelbar noch lassen sie Ermessensspielraum. Chöre, die die Standards nicht erfüllen können oder wollen, dürfen den Probenbetrieb nicht aufnehmen. Nachlässiger Umgang mit den Vorschriften gefährdet die Gesundheit aller.**

# Weitere Empfehlungen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

## A. Organisatorische Voraussetzungen/Dokumentation

1. Die Proben sollen im Freien stattfinden (*siehe Punkt 1 a. des Hygienekonzeptes des Landes RLP*). In Ausnahmefällen können – weil die Proben z. B. aufgrund der Witterung nicht im Freien stattfinden können – Proben in Innenräumen stattfinden. Hier können Kirchen oder Konzertsäle aufgrund der Größe und Höhe eine gute Alternative sein. Der Chorverband rät dringend davon ab, diesen Interpretationsspielraum überzustrapazieren! Der Fokus sollte unbedingt auf Proben im Freien gelegt werden.

2. In Innenräumen sollte die Höchstzahl von 15 Sänger\*innen plus Chorleiter nicht überschritten werden, auch wenn die Räume dies zulassen würden. Im Freien ist keine Höchstzahl vorgesehen, der vorgegebene Sicherheitsabstand muss jedoch auch hier zwingend eingehalten werden.

3. Für die Proben wird eine verbindliche Sitz-/Platzordnung festgelegt. Damit ist gewährleistet, dass jede\*r Sänger\*in immer den gleichen Platznachbarn hat.

4. Die erfolgten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind schriftlich zu protokollieren und mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

5. Es muss mindestens eine Person benannt werden, die für die Einhaltung der Hygienebestimmungen verantwortlich ist und auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet. Der/die Beauftragte(n) sind zur Ausübung des Hausrechtes berechtigt.

Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation über die Sitzordnung, die Anwesenheit, Ort, Dauer und besondere Vorkommnisse während der Chorprobe. Diese müssen ebenfalls vier Wochen aufbewahrt werden.

6. Die Choraktiven und Chorleitenden werden im Vorfeld über die Hygiene- und Sicherheitsanforderungen eingehend informiert. Zur Teilnahme an den Proben ist mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden und dass die Vorgaben aus dem Hygienekonzept der Landesregierung anerkannt werden. Eine entsprechende Einverständniserklärung zur Dokumentation wird vom Chorverband ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Das Formblatt enthält eine Freiwilligkeitserklärung und Haftungsfreistellung.

7. Die Notenmappen und sonstiges Arbeitsmaterial werden von den einzelnen Chormitgliedern mit nach Hause genommen und zur Probe wieder mitgebracht. Eine Verwendung von Material durch mehrere Personen ist unbedingt auszuschließen.

## B. Räumlichkeiten/Ausstattung

1. Die Probenräume werden zur Sicherstellung der Hygiene mit stationären Desinfektionsstationen ausgestattet.

2. Türgriffe und Toiletten sind regelmäßig zu säubern und zu desinfizieren.

3. An den Eingängen und den Toiletten sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen (so nicht bereits vorhanden).

4. Auf den Toiletten werden Flüssigseife, Einmalhandtücher zur Händetrocknung und Desinfektionsmittel bereitgestellt. Auf den Einsatz von Gebläse-Handtrocknern ist zu verzichten.

5. Damit eine Probe in einem Innenraum überhaupt möglich ist, muss die regelmäßige Durchlüftung des Probenraumes gewährleistet sein. Deshalb muss bei der Auswahl des Probenraumes auf gute Durchlüftbarkeit (Querlüftung) geachtet werden. Räume mit einer Deckenhöhe von unter 3,5 m sollten häufiger gelüftet werden, als es die Hygienevorgaben der Landesregierung vorschreiben!

6. Gebrauchsgegenstände wie in der Probe eingesetzte Instrumente sollten vor und nach der Probe desinfiziert werden (Klavier, E-Piano, Cajón, etc.). Dies gilt auch für Stühle mit Armlehnen.

7. Die Stuhlreihen werden wie folgt aufgestellt: a. Abstand zwischen den Stühlen 3 m nach vorne und nach hinten sowie zu den Seiten

b. Aufstellung möglichst in gerader Reihe

c. Auf versetzte Aufstellung bei mehreren Reihen ist zu achten

d. Die Plätze der Stühle und die Sicherheitsabstände sollten auf dem Boden mit Klebeband markiert werden.

8. Der Sicherheitsabstand für den Chorleiter beträgt 4 m zum Chor. Dieser kann auf 2 m reduziert werden, wenn ein Spuckschutz vorhanden ist.

9. In den Räumen müssen Laufwege zu den Türen (Ein-/Ausgang, Toiletten) mit ausreichend Abstand zu den Stühlen markiert und abgetrennt werden.

10. Der Verein hält Einmalmasken bereit, falls ein\*e Sänger\*in die Maske vergessen hat.

11. Im Raum / im Umfeld der Probenörtlichkeit (im Freien) verteilt werden mehrere Mülleimer mit Deckel aufgestellt, in die benutzte Papiertaschentücher geworfen werden können (siehe auch Punkt E-1).

### **C. Probenablauf**

a) Im Freien

1. Jede Probe sollte nicht länger als 30 Minuten je Gruppe dauern.

2. Die Proben erfolgen mit festen Gruppen.

3. Während der Probe sollte ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, wenn gerade nicht gesungen wird. Alternativ sollte das Tragen eines Gesichts-Schutzvisiers in Erwägung gezogen werden.

4. Größere Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen sollten unbedingt vermieden werden. Auf das Tragen von Mund-Nase-Schutz und den Sicherheitsabstand ist zu achten.

5. Der Sicherheitsabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 4 m. Der Abstand kann auf 2 m minimiert werden, wenn ein Spuckschutz zwischen Chor und Chorleiter vorhanden ist.

6. Auf das Trinken sollte während der Probe möglichst verzichtet werden (wiederholtes Abnehmen und Aufsetzen der Maske, Hände im Gesicht).

7. Eine Teilnahme an den Proben ist ausgeschlossen, wenn Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) vorliegen.

## **D. Allgemeines**

1. Husten-/Nies-Etikette: • Beim Husten und Niesen sollte der größtmögliche Abstand (mind. 1,5 m) gewahrt, sich möglichst weggedreht und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch gehustet und/oder geniest werden. Ein benutztes Papiertaschentuch ist anschließend zu entsorgen. Hierfür eignen sich kleine Müllbeutel für jeden Sänger, die anschließend zugeknötet und zum Schluss in die Mülleimer geworfen werden.  
• Nach dem Nase putzen/Niesen/Husten müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.

2. Mund-Nasen-Bedeckung: • Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten selbst mitzubringen und bei Betreten und Verlassen des Probenortes zu tragen, außerdem überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern gemäß der allgemeinen Kontaktbeschränkung nicht eingehalten werden kann.

• Die Mund-Nasen-Bedeckung soll nicht unnötig oft mit den Händen berührt werden.

3. Abstandsregeln • Außerhalb des Probenraumes/des Probenortes, auf dem Weg zur Probe und in Pausen gelten die Allgemeinen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen der Corona-Bekämpfungsverordnung.

• Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zur Probe (und in Pausen) zu beachten.

• Wo immer es nötig/sinnvoll ist, sollten Markierungen auf dem Boden angebracht werden, um den Beteiligten die Abstandswahrung zu erleichtern.

4. Umgang mit Risikogruppen • Zur Risikogruppe zählen Personen mit Grunderkrankungen und/oder einem höheren Lebensalter (ab 50 Jahren). Diese sind besonders zu schützen.

### **5. Zutrittsverbot**

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die

- Positiv getestet oder als positiv eingestuft gelten
- in Quarantäne sein müssen
- anderweitig erkrankt sind.

6. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen • Alle Beteiligten sollten über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome informiert werden.

• Teilnehmer mit entsprechender Symptomatik dürfen nicht an den Proben teilnehmen.

• Auftretende Infektionen sind vom Vereinsvorstand umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

7. Geselliges Beisammensein / Essen und Trinken • Auf geselliges Beisammensein und gemeinsames Essen und Trinken sollte verzichtet werden